

SATZUNG

des Zweckverbandes Sulmwasserversorgungsgruppe Sitz Obersulm

4. Dezember 1995
vom

Die **Verbandsversammlung** des Zweckverbandes "Sulmwasserversorgungsgruppe" hat aufgrund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) am 04. Dezember 1995 die nachstehende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbandes

(1) Die Gemeinden
Lehensteinsfeld
Obersulm

und die Städte

Löwenstein und
Weinsberg,

alle Landkreis Heilbronn, bilden unter dem Namen "Sulmwasserversorgungsgruppe" einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 12. Dezember 1991.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Obersulm.

(3) Zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes gehören:

die Gemeinde Lehensteinsfeld;

die Stadt Löwenstein für ihre Stadtteile Höblinsülz und Reisach (einschließlich Wohnplätze Frankenhof und Altenhau, jedoch ohne Evangelische Tagungsstätte Löwenstein);

die Gemeinde Obersulm ohne ihren Wohnplatz Wieslensdorf;

die Stadt Weinsberg für ihren Stadtteil Wimmmental.

(4) Zur Darstellung der Abgrenzung zwischen örtlichen Wasserversorgungsnetzen und den Einrichtungen des Zweckverbandes ist ein Übersichtslageplan mit den notwendigen Detailplänen aufgestellt.

Dieser ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben; jede Mitgliedsgemeinde hat einen kompletten Plansatz erhalten.

(5) Der Zweckverband kann Sonderabnehmer im Einvernehmen mit den Mitgliedern direkt versorgen. Eine Mitgliedschaft der Sonderabnehmer beim Zweckverband wird dadurch nicht begründet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in seinem Versorgungsgebiet und im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Verbandsanlagen die Verbandsmitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern.

(2) Der Zweckverband erstellt und betreibt im Versorgungsgebiet die zur Erfüllung der Verbandsaufgabe notwendigen Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen die Ortsverteilungsanlagen (Ortsnetze) mit den Hausanschlüssen. Der Zweckverband hat das Eigentum an den von ihm erstellten Anlagen und Einrichtungen.

(3) Der Zweckverband kann sich an überörtlichen Wasserversorgungsverbänden beteiligen, soweit die Eigenwassergewinnung der Menge und Qualität nach nicht zur Aufgabenerfüllung ausreicht.

(4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

(5) Bezugsrechte der Verbandsmitglieder über bestimmte Wassermengen bestehen nicht.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 3

Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Auf den Zweckverband finden die für die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe von § 20 GKZ Anwendung.

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. die **Verbandsversammlung** (§ 5),

2. der Verwaltungsrat (§ 6),
3. der Verbandsvorsitzende (§ 7).

(2) Soweit sich aus dem GKZ und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über den Gemeinderat auf die Verbandversammlung und die Bestimmungen über den Bürgermeister auf den Verbandsvorsitzenden entsprechend anzuwenden.

§ 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder und folgenden weiteren Vertretern:

Lehensteinsfeld	3
Löwenstein	2
Obersulm	9
Weinsberg	2

Die Stimmzahl in der Verbandversammlung entspricht der Zahl der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder.

(2) Die Bürgermeister der Mitglieder gehören der Verbandversammlung von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Scheidet ein Bürgermeister aus seinem Hauptamt aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zur Verbandversammlung.

(3) Die weiteren Vertreter werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom Gemeinderat des Verbandsmitglieds neu gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter ihr Amt weiter wahr.

(4) Scheidet ein weiterer Vertreter aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Verbandversammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandversammlung; für den Rest der Amtszeit wird - wiederum widerruflich - ein Nachfolger gewählt.

(5) Für die Sitzungen der Verbandversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten die Vorschriften in § 15 GKZ sowie sinngemäß § 33 Abs. 2 und 3, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und §§ 36 bis 38 der Gemeindeordnung (GemO) mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

1. Die Verbandversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muß ohne Verzögerung auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter

Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt; dieser muß zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören.

2. Die Verbandversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und wenn die vertretenen Mitglieder über mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.
3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandversammlung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Zweckverbandes innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Verbandversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

1. Festlegung von Bedingungen für die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
2. Erlaß, Änderung oder Aufhebung der Verbandssatzung und sonstiger Satzungen,
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Verbandsrechners und dessen Stellvertreter,
4. Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000,- DM überschritten wird,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
7. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
8. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluß von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 20.000,- DM oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes mehr als 10.000,- DM beträgt,
9. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Beitritt zu anderen Verbänden.

Zu dem Beschluß nach Ziff. 9 sind drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmzahl notwendig.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Verbandversammlung kann sach-

kündige Personen widerruflich als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat berufen.

Die Bürgermeister der Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat von Amts wegen an. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein Beauftragter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

Das Stimmrecht richtet sich nach dem der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Vorsitz des Verwaltungsrats wird der Verbandsvorsitzende von seinem Stellvertreter vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Scheidet ein Bürgermeister aus seinem Hauptamt aus, so endet auch seine Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat.

(4) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung (§ 5) oder des Verbandsvorsitzenden (§ 7) fallen.

Insbesondere obliegt dem Verwaltungsrat

1. die Aufnahme von Darlehen, der Erwerb, Tausch, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit der Wert den Betrag von 20.000,- DM übersteigt,
2. Beschlußfassung über organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten, insbesondere über die Verbandsgeschäftsführung, Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen,
3. Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen, soweit im Einzelfall der Betrag von 20.000,- DM überschritten wird,
4. Vollzug des Wirtschaftsplans einschließlich Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 20.000,- DM überschritten wird. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang,
5. Stundung von Forderungen bei Beträgen über 10.000,- DM für mehr als 6 Monate sowie Niederschlagung und Erlaß von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000,- DM überschritten wird,
6. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen ab einem Jahresbetrag von 2.500,- DM im Einzelfall,
7. Regelung der Wasserabgabe an Sonderabnehmer,

8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VIb BAT im Rahmen des Stellenplanes.

Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung entscheidet, soll der Verwaltungsrat vorberaten.

Beschlüsse des Verwaltungsrats sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats gilt § 5 Abs. 5 sinngemäß. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verwaltung und vertritt den Zweckverband.

(2) Die Verbandsversammlung wählt nach jeder Neubildung (§ 5 Abs. 3) aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren den Verbandsvorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.

Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Funktionen bis zu einer Neuwahl nach Satz 1 weiter wahr.

(3) Für die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden gelten die für Bürgermeister erlassenen Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Gemeindeordnung und § 10 EigBG entsprechend. Über seine aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeit hinaus entscheidet der Verbandsvorsitzende über

1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 20.000,- DM im Einzelfall,
2. Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen, bis zu 20.000,- DM im Einzelfall,
3. Stundung von Forderungen bis zu 10.000,- DM im Einzelfall und bis zu längstens 6 Monaten sowie Niederschlagung und Erlaß von Forderungen und Verzicht auf Ansprüche des Verbandes bis zu 2.000,- DM im Einzelfall,
4. die Aufnahme von Darlehen, der Erwerb, Tausch, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und

grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 20.000,- DM im Einzelfall,

5. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen laufenden Verträgen bis zu einem Jahresbetrag von 2.500,- DM im Einzelfall,
6. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

(4) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

(5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende allein entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem jeweils zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung durch Satzung festgesetzt wird.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Für die Aufwendungen des Erfolgsplans erhebt der Zweckverband eine Betriebskostenumlage, für die Aufwendungen des Vermögensplans eine Vermögensumlage. Die Umlage wird entsprechend dem durch Wassermesser des Zweckverbands festgestellten tatsächlichen Wasserverbrauch ermittelt. Diese Wassermesser befinden sich in der Regel an den Übergabestellen zu der Ortsverteilungsanlage.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, daß der Wasserzähler über die Fehlergrenze von +/- 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt der Verbandsvorsitzende den Verbrauch unter Zugrundelegung des letzten Ergebnisses.

(3) Die Umlagen werden im Wirtschaftsplan vorläufig und beim Jahresabschluß entsprechend dem tatsächlichen rechnungsmäßigen Bedarf endgültig festgesetzt.

§ 9

Wasserversorgungssatzungen, Verbandsvorschriften

Die Mitglieder sind verpflichtet, örtliche Wasserversorgungssatzungen zu erlassen, in denen Bestimmungen für den Anschluß- und Benutzungszwang an die Wasserversorgungsanlagen enthalten sind.

§ 10

Änderung der Verbandssatzung

Ein Beschluß, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 11

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit. Die Bedingungen des Beitritts zum Zweckverband werden zuvor zwischen ihm und dem beitretenden Mitglied schriftlich vereinbart.

(2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrigen Mitglieder zustimmen, kann ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden. Es hat seine Entlassung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr auf den Schluß eines Wirtschaftsjahres gegenüber dem Verbandsvorsitzenden zu beantragen.

(3) Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Zweckverband für die zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands in dem Maß, in dem es zur Deckung des Finanzbedarfs im Durchschnitt der letzten fünf Jahre beizutragen hatte. Es hat keinen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen.

(4) Die Verbandsversammlung setzt die näheren Bedingungen für das Ausscheiden fest.

§ 12

Auflösung des Zweckverbands

(1) Zu einem Beschluß über die Auflösung des Zweckverbands ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder und somit Einstimmigkeit in der Verbandsversammlung erforderlich.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen. Maßstab für die Aufteilung ist, wie die Mitglieder im Durchschnitt der letzten fünf Jahre zur Deckung des Finanzbedarfs beigetragen haben.

(3) Für die Verpflichtungen des Zweckverbands, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die bisherigen Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, wenn beim Auflösungsbeschluß oder im Zuge der Abwicklung nichts anderes vereinbart wird, Auf-

gabe der Gemeinde Obersulm. Die anderen Mitglieder haben sich an deren Aufwand im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach Absatz 2, Satz 2 zu beteiligen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Mitglieder.

Für den Tag der Bekanntmachung ist dabei die jeweils letzte Veröffentlichung eines Verbandsmitglieds maßgebend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04. 12. 1980 in der Fassung vom 04. 03. 1981 außer Kraft.

Obersulm, den 6. Dezember 1995

Verbandsvorsitzender:


Murso
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.